

Antrag:

Die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 19.12.2003 zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2003 bis zur Höhe von 662.200 EURO wird nach § 82 in Verbindung mit § 65 Abs. 4 GO genehmigt.